

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Umweltministerium
Herrn Dr. Albrecht Rittmann
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Reiner Ehret
Vorsitzender

Stuttgart, den 14.01.2008

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
um-abfallg08

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Az. 24-8974.30/2 vom 23.11.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Rittmann,

der LNV dankt für die Zusendung der Unterlagen zur Neuordnung des Abfallrechts in Baden-Württemberg und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der LNV begrüßt die Neufassung des Landesabfallgesetzes, sofern damit eine bessere Anwenderfreundlichkeit durch klarere Gliederung und Straffung, durch Übernahme von Verordnungsinhalten in das Gesetz und durch Streichung gegenstandslos gewordener Regelungen erreicht werden soll.

Der LNV hält es jedoch für falsch, dass der Strom, der aus der energetischen Verwertung von Müll gewonnen wird, in Baden-Württemberg pauschal zu 60 % den erneuerbaren Energien (Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas) zugerechnet wird, wie dies auf S. 44 des Energieberichts 2007 des Wirtschaftsministeriums aus einer kaum lesbaren Fußnote hervorgeht. Wir meinen, dass ein solches Vorgehen nicht zulässig ist; es scheint vor allem dem Zweck zu dienen, das Erreichen der Klimaschutz- und Energieziele wenigstens statistisch darzustellen.

zu § 1

Der LNV begrüßt die ausdrückliche Aufnahme der Ressourcenschonung in die Ziele des Gesetzes.

zu § 5

Der LNV begrüßt die Klarstellung in § 5, dass sich die Anhörungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände auch auf Plangenehmigungen nach § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und nicht nur auf Plangenehmigungen nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz beziehen.

Dieses Anhörungsrecht ist zwar bereits in § 58 Abs. 1 Nr. 3 und § 60 Abs 2 Nr. 7 des BNatSchG verankert, da die Abfallbehörden jedoch meist nicht auf das BNatSchG zurückgreifen, ist die Klarstellung hilfreich.

Wir bitten jedoch um Streichung des letzten Halbsatzes „..., die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind“. Zum einen ist Abfallbeseitigung grundsätzlich mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Zum anderen sind zwischenzeitlich das Umweltschadensgesetz und das Umweltrechtsbehelfsgesetz in Kraft getreten, die den Naturschutzverbänden auch eine Klagemöglichkeit bei Schädigung von Boden und Wasser (siehe Umweltschadensgesetz) bzw. bei allen UVP-pflichtigen Verfahren und damit bei Betroffenheit aller anderen Umweltmedien neben Natur (als Arten- und Biotopschutz) im engeren Sinne geben.

Mit freundlichen Grüßen